



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.10.2021
– Auszug aus Drucksache 18/18693 –**

Frage Nummer 49

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ihre für Bayern bisher abgerufenen Basismittel nach § 1 Abs. 2 Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter sind (bitte im Verhältnis zu der vom Bund zur Verfügung gestellten Förder-summe in absoluten und prozentualen Zahlen darstellen), wie diese Mittel bisher eingesetzt bzw. gebunden wurden (bitte aufschlüsseln nach Förderbereich, Höhe der Förderung und Regierungsbezirk) und welche Gesamtsumme die Staatsregierung als Basismittel bis zum ausschlaggebenden Zeitpunkt für die Bonusmittel im Dezember 2022 insgesamt abzurufen plant?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Art. 3 GaFinHG des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) ist am 12. Oktober 2021 in Kraft getreten.

Demnach entfallen von den Basismitteln in Höhe von 2 Mrd. Euro auf Bayern nach dem Königsteiner Schlüssel 311.214.400 Euro. Insgesamt stellt der Bund mit den sog. Beschleunigungs- und Bonusmitteln bis zu 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung.

Voraussetzung für den Abruf von Basismitteln nach dem GaFinHG ist jedoch der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung nach § 10 GaFinHG. Darin werden die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung des GaFinHG geregelt. Die Finanzhilfen des Bundes können frühestens ab Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung in Anspruch genommen werden, § 10 Abs. 2 GaFinHG. Hierzu hat bisher noch kein Austausch zwischen dem Bund und den Ländern stattgefunden.